

SATZUNG

für die Volkshochschule Region Kassel

aufgrund §§ 5, 30 Ziff. 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 183) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. 2020 I S. 915) und der Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel vom 5. Januar 2007 hat der Kreistag in seiner Sitzung am _____ diese Satzung beschlossen.

§ 1

Grundsätze

- (1) Die Volkshochschule ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft des Landkreises Kassel.
- (2) Sie hat die Aufgaben, den Menschen die Aneignung von Kenntnissen und Fertigkeiten für Leben, Beruf und gesellschaftliche Tätigkeit zu ermöglichen. Ihr Bildungsangebot wendet sich an alle, die ihr Wissen und ihre Bildung erweitern wollen und durch Weiterlernen eine Auseinandersetzung mit den Veränderungen des gesellschaftlichen Lebens erstreben.
- (3) Die Volkshochschule ist konfessionell und politisch unabhängig.
- (4) Den pädagogischen Mitarbeitenden wird die Freiheit der Lehre im Rahmen der Verfassung gewährleistet.

§ 2

Teilnahmebedingungen

- (1) An den Veranstaltungen der Volkshochschule können alle Menschen ohne Rücksicht auf Vorbildung, gesellschaftliche Stellung, Beruf, Geschlecht, Nationalität, weltanschauliche/ politische Auffassung und Religion, Alter, Behinderung und sexuelle Identität teilnehmen.
- (2) Die Teilnahme kann in begründeten Fällen vom Nachweis bestimmter Vorkenntnisse oder Fertigkeiten abhängig gemacht werden.
- (3) Die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule erfolgt nach Maßgabe der Teilnahmebedingungen, die mit der Anmeldung von den Teilnehmenden als für sie verbindlich anerkannt werden.

§ 3

Teilnahmeentgelte

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule werden in der Regel Entgelte und Kostenbeiträge erhoben. Das Nähere hierzu bestimmt die Entgeltordnung für die Volkshochschule.

§ 4

Leitung

- (1) Leitung und Verwaltung der Volkshochschule unterstehen dem hauptamtlichen Mitglied des Kreisausschusses, dem diese Aufgabe durch Geschäftsverteilung oder Wahl zugewiesen ist.
- (2) Die Volkshochschule wird hauptamtlich durch eine Leitung Bereich Pädagogik und eine Leitung Bereich Verwaltung geführt. Die jeweilige Leitung muss nach Vorbildung oder beruflichem Werdegang für die Leitungsaufgaben geeignet sein.
- (3) Die Auswahl der fachlich geeigneten, hauptberuflichen Mitarbeitenden für die Leitung der Einrichtung (§ 11 (2) HWBG) erfolgt im Einvernehmen mit der Stadt Kassel.

§ 5

Hauptberufliche pädagogische Mitarbeitende

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Volkshochschule können weitere hauptberufliche pädagogische Mitarbeitende eingestellt werden. Sie müssen nach Vorbildung oder beruflichem Werdegang hierzu geeignet sein.
- (2) Weiterbildungslehrkräfte führen die ihnen von der zuständigen Programm- bereichsleitung übertragenen Veranstaltungen und organisatorischen Tätigkeiten aus.

§ 6

Nebenberufliche pädagogische Mitarbeitende

- (1) Die Durchführung von Volkshochschulveranstaltungen wird in der Regel nebenberuflich für die vhs tätigen Kursleitungen übertragen. Sie müssen über eine entsprechende fachliche Ausbildung verfügen.
- (2) Sie werden jeweils für ein Semester als freie Mitarbeitende verpflichtet und erhalten für ihre Tätigkeit Honorare nach Maßgabe der Honorarordnung der Volkshochschule.

§ 7

Mitarbeitende für den Verwaltungsdienst

- (1) Nach Maßgabe des Stellenplans werden für den Verwaltungsdienst hauptberufliche Mitarbeitende eingesetzt.

§ 8

Außenstellen

- (1) Zur Durchführung der Volkshochschularbeit in den Städten und Gemeinden des Kreises können Außenstellen gebildet werden.
- (2) Die Leitung der Außenstellen erfolgt in der Regel durch nebenberufliche Mitarbeitende und umfasst folgende Aufgaben: Unterstützung bei der organisatorischen Planung und Durchführung, örtliche Werbung, Verwaltungstätigkeit
- (3) Für die nebenberufliche Leitung der Außenstellen wird eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Honorarordnung für die Volkshochschule gezahlt.

§ 9

Sonstige Rechtsgrundlagen

Für die Volkshochschule gelten im übrigen die Vorschriften des Hessisches Weiterbildungsgesetz (HWBG) und der Hessischen Landkreisordnung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. Juli 2007 der vhs Region Kassel außer Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.
Es wird bestätigt, dass die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

Kassel,

Der Kreisausschuss des Landkreises Kassel

Engler
Erste Kreisbeigeordnete